

Ordnung der CJD Kindertageseinrichtung

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Betreuungsvertrages anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1 Aufgaben

1.1 Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Förderungs- und Bildungsarbeit in der Familie zu ergänzen. Durch pädagogische Angebote fördert sie ganzheitlich die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes im Sinne der Bestimmungen des §22 SGB VIII und des KiTaG.

1.2 Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie- und pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung und an dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

1.3 Die Erziehung und Förderung in der Einrichtung nimmt auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

2 Mitwirkungspflicht

2.1 Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist für alle unerlässlich. Gemäß §8a SGB VIII ist der Träger angehalten, Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe über die Mitwirkung an der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

2.2 Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Kontaktdaten (Telefonnummern) und alle beitragsbeeinflussenden Änderungen der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Die Personensorgeberechtigten sind aufgefordert die Einrichtung bei familiären Konflikten, den Alltag des Kindes in der KiTa betreffend, zu informieren.

2.4 Die Zufahrt der Kindertagesstätte ist für Rettungs- und Lieferfahrzeuge und die Feuerwehr jederzeit frei und befahrbar zu halten.

2.5 Im Interesse eines fairen Miteinanders verpflichten sich die Sorge- u. Abholberechtigten beim Bringen und beim Abholen, sich im Haus ruhig zu verhalten. Dies gilt besonders für die Zeit der stillen Pause.

3 Aufnahme

3.1 Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich ohne Rücksicht auf Bekenntnis, Nationalität oder Lebensschicht. In der Einrichtung können Kinder ab 6 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

3.2 Der Träger legt, gegebenenfalls in Absprache mit der Stadt/Kommune, die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

3.3 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage: Ärztliche Untersuchung) und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

4 Besuch der KiTa - Öffnungszeiten

4.1 Fehlt ein Kind, ist dies am 1. Fehltag von den Personensorgeberechtigten in der Gruppe bis spätestens 8:30 Uhr abzumelden.

4.2 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

4.3 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit (Anlagen: Modulübersicht). In Ausnahmefällen ist eine kurzzeitige Betreuung außerhalb der Betreuungszeit mit der Einrichtungsleitung im Voraus abzustimmen, jedoch behält sich die Einrichtung vor **pro angefangene halbe Stunde** Überschreitung der Betreuungszeit einen **Satz von 15€ zu berechnen**.

4.5 Das KiTa-Jahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

4.6 Die Schließzeiten werden vom Träger der Einrichtung unter Anhörung des Elternbeirats, und gegebenenfalls nach Abstimmung mit anderen Kindertageseinrichtungen in der Umgebung, festgelegt.

4.7 Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlichen Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon frühestmöglich unterrichtet.

5 Elternbeitrag und Gebühren

5.1 Für den Besuch der Einrichtung wird monatlich ein Betreuungsbeitrag erhoben (Anlagen: Modulübersicht). Dieser wird Ende des Monats per Lastschriftverfahren vom Träger einbehalten.

Das zusätzliche Essensgeld wird einrichtungsspezifisch vom Träger abgerechnet. Eine Änderung aller Gebühren bleibt dem Träger vorbehalten.

5.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 4.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

5.3 Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

6 Aufsichtspflicht

6.1 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Leben die Sorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit der Einwilligung eines Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

6.2 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet erst mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden in der Einrichtung und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Personen (Abholberechtigte).

6.3 Sollte das Kind nicht von einem Sorge-od. Abholberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung in Textform erforderlich.

6.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

7 Versicherungen

7.1 Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VIII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- auf direktem Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste etc.)

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

7.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder **wird keine Haftung** übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

Es wird empfohlen die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

8 Elternbeirat und Beteiligung

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

9 Kündigung

9.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Lauf des KiTa-Jahres ordentlich mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des KiTa-Jahres in die Schule eintritt. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die KiTa-Ferien beginnen, ist ausgeschlossen.

9.2 Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich am 31.08. Sofern keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, insbesondere die örtliche Bedarfsplanung dies zulässt, kann eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zum Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht. Der Verlängerungsvertrag muss bis spätestens Ende Februar im letzten KiTa-Jahr ausgefüllt und unterschrieben in der Kindertageseinrichtung abgegeben werden.

9.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung,
- d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
- e) Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag aufgrund geänderter örtlicher Bedarfsplanung,

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

10 Regelungen in Krankheitsfällen

10.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

10.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang (Anlage: Belehrung IfSG).

10.3 Bei ansteckenden Krankheiten, wie z.B. Hautausschläge, Fieber oder Erkältungskrankheiten sind die Kinder 24 Stunden symptomfrei zu Hause zu halten. Bei Magen und Darm- Erkrankungen, Erbrechen, Durchfall sind die Kinder 48 Stunden symptomfrei zu Hause zu behalten.

10.4 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß §34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

10.5 Bei chronischen Krankheiten oder stetig anhaltenden Beeinträchtigungen der Gesundheit (bspw. Allergischen Reaktionen), werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitenden in der Gruppe des Kindes verabreicht.

11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 14.04.20 in Kraft und ersetzt die alte Fassung vom 01.09.2017.

CJD Württemberg
Fachbereich Elementarpädagogik
Stuttgart, den 21.04.20

Gez.
Inge Starzmann
Fachbereichsleitung Elementarpädagogik u. Familienbildung CJD Württemberg